

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Agentur „christoph teufel eventmanagement & consulting“ gelten ausschließlich diese einheitlichen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur christoph teufel eventmanagement & consulting ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen der Schriftform.

1.3. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung erfolgt der Vertragsabschluss durch die Annahme des Angebots des Kunden seitens „christoph teufel eventmanagement & consulting“ (Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung), jedoch spätestens im Zeitpunkt der Bereitstellung oder Inanspruchnahme der Leistung.

1.4. Wenn nicht ausdrücklich von Beginn an anders vereinbart, tritt der Kunde selbst bei der beauftragten Veranstaltung als haftbarer und nennbarer Veranstalter selbst auf. Die Agentur christoph teufel eventmanagement & consulting ist ausschließlich als Organisator der Veranstaltung tätig.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

2.2. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang der Agentur christoph teufel eventmanagement & consulting gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen.

2.3. Sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

2.4. Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen, Provisionen und Posten (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden.

3. Präsentation

3.1. Für die Teilnahme an ausgeschriebenen Präsentationen steht der Agentur im Falle der „Nicht-Beauftragung“ ein angemessenes Honorar zu, welches den entstandenen Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation deckt. Die Agentur ist berechtigt dieses Honorar im Falle, in Rechnung zu stellen.

3.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, in welcher Form auch immer, diese weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr der Agentur nach Aufforderung unverzüglich zurückzustellen.

3.3. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung der Veranstaltung nicht durch die Agentur christoph teufel eventmanagement & consulting abgewickelt, so ist die Agentur berechtigt, diese Konzeptteile für andere Veranstaltungen ebenso zu verwenden.

3.4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

4. Leistungsumfang

4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

4.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der

vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

5.3. Soweit die Agentur Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten abschließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern und Dritten.

5. Leistung / Honorar / Verrechnung

5.1. Der Auftraggeber stellt der Agentur unabhängig von dem vereinbarten Agenturhonorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

5.2. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist verpflichtet unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers diese finanziellen Mittel für die Durchführung der Veranstaltung einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Agentur innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

5.3. Das erste Gespräch und sogleich Beratungsgespräch oder Briefing für eine folgende Veranstaltung ist kostenlos.

5.4. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur.

5.5. Kostenvoranschläge/Offers der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich.

5.6. Es ist jedoch möglich, dass die Projektsumme des Angebots bis zur Rechnung um maximal 3% abweicht. Solange die Abweichung innerhalb dieses Rahmens bleibt, bedarf es keiner eigens erneuten schriftlichen Zustimmung des Kunden.

5.7. Bei unvorhergesehener größerer Abweichung wird der Kunde schriftlich darauf hingewiesen. Sollte dieser binnen drei Tagen keinen Einwand erheben und relevante kostengünstigere Möglichkeiten liefern, erklärt er sich automatisch damit einverstanden.

5.8. Auf Punkt 5.6. muss allerdings auf jedem Angebot hingewiesen werden und dies ebenfalls vermerkt sein.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

6.1. Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

6.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und, soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, des Urhebers zulässig.

6.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

7. Kündigung / Stornierung

7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.

7.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von der Agentur ausgeschlossen ist.

7.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Insbesondere, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

7.4. Bei Kündigung inmitten eines Organisationsablaufes einer Veranstaltung können trotzdem die vollen Kosten des Angebots, siehe der Auftragsbestätigung, in Rechnung gestellt werden. Mindestens jedoch jene Teile, welche die Agentur schon im Voraus begleichen musste um den Veranstaltungsablauf zu sichern. Und aber auch solche Teile der Kosten, welche noch notwendig sind um Stornierungen der Service-Partner zu decken.

7.5. In Äußersten Fällen kann es durchaus auch möglich sein, dass bei Stornierung dem Kunden dennoch 100% der Kosten Dritter (z.B. Caterer, Technikpartnern, ..) 1:1 weiter verrechnet werden.

7.6. Bei Stornierung bzw. Kündigung nach Auftragsbestätigung bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird außerdem eine Stornogebühr für den damit verbundenen Aufwand 70% des ursprünglichen Organisationshonorars in Rechnung gestellt. Bei kürzerer Zeitspanne zum Veranstaltungstermin wird auch das Organisationshonorar mit 100% in Rechnung gestellt.

9. Zahlung

9.1. Rechnungen der Agentur sind prompt nach Rechnungseingang ohne Abzug (brutto) innerhalb von 20 Tagen fällig, sofern nicht anders vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Änderungen vorbehalten, werden im Falle ausgeschrieben.

9.2. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Änderungen vorbehalten, werden im Falle ausgeschrieben. Diese können bis 2mal nach Rechnung gültig werden.

9.3. Alle genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlich definierten in Österreich gültigen Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer. Zahlungen sind, sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

9.4. Die gelegte Rechnung laut Auftragserteilung bedarf einer unmittelbaren Begleichung, sodass die Agentur auch die Möglichkeit hat zeitgerecht alle nötigen Serviceanbieter, Dienstleister und Partner sowie Dritte für entsprechende Veranstaltung vorab zu buchen, mieten, zu beauftragen und deren Vorabkosten zu begleichen.

9.5. Im Falle einer nicht fristgerechten Begleichung der Rechnungssumme (inkl. 2-facher Mahnung mit Verzugszinsen) nach Auftragserteilung und Rechnungslegung, wird die Auftragserteilung als ungültig angesehen und die Agentur stellt unverzüglich alle Aufwände für die geplante Veranstaltung ein. Die Verzugszinsen sind jedoch trotzdem ohne Abzug zu begleichen.

9.6. Es kann je nach Projekten möglich sein, dass die Gesamtsumme des Projekts in bis zu maximal 4 Teilen gestaffelt in Rechnung gestellt wird.

9.7. Aufgrund der Dienstleistenden Partner und Serviceagenturen ist dies zumeist so gestaffelt, dass zumeist die ersten 65% des Auftragswertes unverzüglich nach Beauftragung und Rechnungslegung zu leisten sind und die restlichen Teile nach

Rechnungslegung. Die restlichen Teile können je nach dienstleistenden Partner auch noch vor Veranstaltung oder kurz nach Ausführung in Rechnung gestellt werden.

9.8. Bei einer Netto-Projektsumme bis € 50.000,- kann durch die dienstleistenden Partner auch eine komplette Begleichung vorab fällig sein.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

10.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

10.2. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

11. Anzuwendendes Recht

11.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.

12. Gerichtsstand

12.1. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das Landesgericht Korneuburg für Niederösterreich in Österreich vereinbart. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

13. Haftung

13.1. Allfällige Haftungsansprüche gegen beauftragte Dritte sind vom Auftraggeber direkt gegen diese geltend zu machen. Der Auftragnehmer (die Eventagentur) haftet nicht für derartige Ansprüche, deren rechtzeitige Geltendmachung oder Erfüllung.

13.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für im Zuge der Vermittlung entstandene gesetzlichen Abgaben (Stempelmarken, Einzahlungsaufforderungen, sonstige Gebühren, AKM...) sofern diese nicht direkt über die Agentur abgewickelt werden.

13.3. Während des Veranstaltungszeitraumes entstandene Schäden an Mobiliar, Technik, Bar oder sonstigem Equipment, solche nicht offensichtliche Ursache aus Materialermüdung oder Garantieleistungen sind zu 100% vom Auftraggeber (Kunden) zu übernehmen.

13.4. Die Agentur wird die ihr übertragenen Aufgaben und Veranstaltungsorganisationen unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

13.5. Die Agentur haftet nicht für Schadenersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche Dritter.

13.6. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Veranstaltung die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, durch Verursachens Seitens des Kunden, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos: der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13.7. Der Auftraggeber haftet lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

13.8. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

13.9. Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen, oder die Kosten für diese der Agentur zu übertragen, dass die durchführende Agentur die Veranstalterhaftpflicht tragen kann.

14. Nebenabreden / Schriftform

14.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

14.3. Ansprüche und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können vom Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Agentur abgetreten werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden und diese nicht an Dritte weitergegeben werden.

15. Linkhinweis

15.1. Inhalte, auf die wir mit Hyperlinks auf andere Homepages verweisen, geben nicht automatisch unsere Meinung wieder, sondern dienen nur zu Informationszwecken für unsere User. Für die Inhalte der angeführten oder verlinkten Websites sind die jeweiligen Inhaber (Betreiber) ausschließlich selbst verantwortlich. Rechtshinweis: Wir distanzieren uns ausdrücklich von allen Inhalten der verlinkten Seiten und können dafür keine wie immer geartete, juristische Verantwortung übernehmen. Selbiges gilt für das Forum.

16. Inhalte

16.1. Alle Inhalte der Seite: „teufelec.at“ stehen im Eigentum von christoph teufel eventmanagement & consulting. Jeglicher Gebrauch oder Nutzung, auch Auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zusage.

16.2. Das Bereitstellen von Pressematerial und die Weitergabe an Dritte ist ausschließlich mit Zusage der Agentur gestattet und hat dem Auftritt der Agentur zu entsprechen.

16.3. Widerrechtliche Nutzung des Pressematerials wird rechtlich verfolgt.